

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Kastanienbaumblüte am Sportplatz Blankenheim

Foto: Horst Stübner

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 315 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 314 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 318 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 114, Kasse 50-301

115 50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 214 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 215 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 216 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 315 Brandschutz 50-152

Zi.: 323, 322 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 321 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 316 Kontrolle der öffentlichen
 Sicherheit und Ordnung 50-154

50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212
 16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 11.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.00 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 – 10.00 Uhr
 In dieser Zeit auch telefonisch erreichbar.

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr:
 MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. **im Ergebnishaushalt mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 7.654.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.654.400 EUR
2. **im Finanzhaushalt mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.699.900 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.464.500 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 65.000 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 421.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 403.500 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 228.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 403.500 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 270.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Umlage

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 auf 42,53 v. H. festgesetzt. Der Anteil an der Investitionspauschale beträgt für das Haushaltsjahr 2021 12,5 v.H. der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 250.000 Euro übersteigt. Als erheblich sind zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 80.000 Euro nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
3. Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansonsten sind die anfallenden zahlungswirksamen Aufwendungen der einzelnen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge / Minderauszahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Für alle im Haushaltsplan eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabensätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
6. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den 30.04.2021




Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2021 VBG/BV/099/2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus vom 21.12.2020 sind die Kommunen von der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes freigestellt. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.016.016 mit Beitrittsbeschluss vom 29.04.2021 erteilt worden.

Helbra, den 30.04.2021




Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 1 „An der Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich Kraft.

Ahlsdorf, den 29.04.2021



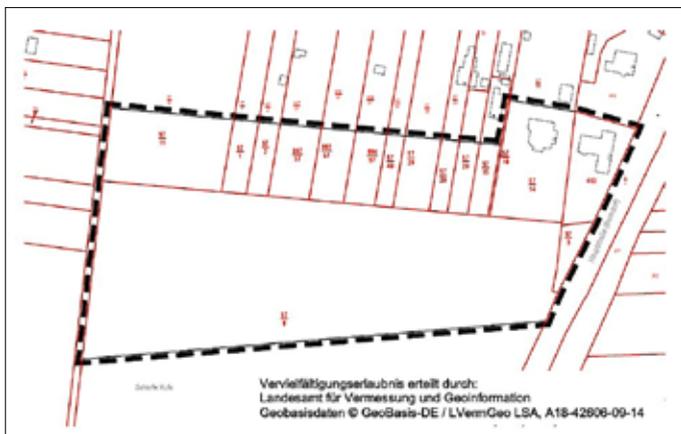

Karsten Patz
Bürgermeister

Gemeinde Benndorf

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 6, „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung Gemeinde Benndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ in der Fassung vom Dezember 2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) einschließlich Umweltbericht als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 3 ha große Plangebiet westlich der Hauptstraße liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Benndorf. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes zu schaffen und den vorhandenen Bestand als Mischgebiet zu sichern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und dazugehörigen Unterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können für jedermann zur Einsicht und Information im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, An der Hütte 1 in 06311 Helbra, Erdgeschoss Raum 207 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit während folgender Zeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zur Gemeindeverwaltung zurzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem FD Bau- und Ordnungsverwaltung (Tel.: 034772 50208) möglich.

Darüber hinaus kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter www.verwaltungsamt-helbra.de unter **Bürgerservice-Veröffentlichungen** eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Benndorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Benndorf, den 29.04.2021



Mario Zanirato
Bürgermeister



Gemeinde Blankenheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden

lenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.295.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.469.500 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.230.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.411.000 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 74.600 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 74.600 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 159.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2021 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2021 auf 1.590.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A | 400 v.H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 Grundsteuer B | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
- Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 26.04.2021



Andre Strobach
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2021 BLA/BV/027/2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus vom 21.12.2020 sind die Kommunen von der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes freigestellt. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.021 erteilt worden.

Blankenheim, den 26.04.2021



Andre Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 20.04.2021

Öffentlicher Teil:

Projekt Agrivoltaik-Park Helbra (Flur 2 zwischen der L160 und dem Wilden Graben)

Vorlage: HEL/MV/085/2021

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Einstellung eines Beschäftigten (m/w/d)

Vorlage: HEL/BV/083/2021

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Personalangelegenheit

Vorlage: HEL/BV/084/2021

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2021
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.585.000
Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	5.115.000
Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2021
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.202.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.531.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	768.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	768.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	388.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2021 auf 4.750.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	420 v.H.
1.2. Grundsteuer B	
- für Grundstücke	470 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 55.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den 14.04.2021



Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2021 HEL/BV/075/2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus vom 21.12.2020 sind die Kommunen von der Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes freigestellt. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.021.021 erteilt worden.

Helbra, den 14.04.2021



Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra



Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 22.04.2021

Öffentlicher Teil:

Festsetzung Ausbaubeiträge Beleuchtung Burgörner Weg KLM/BV/072/2021

Die Gemeinde Klostermansfeld beschließt, dass die Straßen-
ausbaubeiträge nach KAG LSA für die Teileinrichtung Be-
leuchtung im Burgörner Weg auf Grund des § 18a Absatz 1 des
KAG LSA festgesetzt werden.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klostermans- feld

KLM/BV/070/2021

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde
Klostermansfeld in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Anpassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Kloster- mansfeld

KLM/BV/071/2021

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Ge-
meinde Klostermansfeld und seiner Ausschüsse in der vorlie-
genden Fassung.

Der Beschluss wurde gefasst.

Grundsatzbeschluss Übertragung RW-Kanal

KLM/BV/073/2021

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung des Anlagever-
mögens für den Bereich Oberflächenentwässerung auf den
Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“. Die Verwaltung
wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen mit dem Ab-
wasserzweckverband zu treffen und den endverhandelten Ver-
trag zur Übertragung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung
vorzulegen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Übernahme Spielgeräte - Spielplatz Klostermansfeld

KLM/BV/075/2021

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt die Übernahme
der Spielgeräte auf dem Spielplatz, Schulstraße 16, 06308
Klostermansfeld rückwirkend zum 01.01.2020 zum Wert von:

1. ESPAS Premium-Doppelschaukel	310,63 €
2. ESPAS Premium-Karussell mit Rundbank	763,28 €
3. ESPAS Sechseckspiel	694,51 €
4. ESPAS Premiumwippe 4-sitzig	349,27 €

Der Beschluss wurde gefasst.

Vereinsförderung

KLM/BV/076/2021

Der Gemeinderat beschließt, die Haushaltsmittel für 2021 für
die Vereinsförderung auf einen Haushaltsansatz in Höhe von
1.400 € zu erhöhen.

Der Beschluss wurde gefasst.

gez. Frank Ochsner
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Wimmelburg für 2021

Gegenüber der Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in
der Gemeinde Wimmelburg für das Kalenderjahr 2021 ist kei-
ne Änderung in dem Gebührensatz eingetreten. Die Kalkulation
zur Straßenreinigungsgebührensatzung gilt für die Jahre 2020-
2022.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kosten-
ersparnis wird demzufolge auf die Neuerteilung von Straßen-
reinigungsgebührenbescheiden für das Veranlagungsjahr 2021
verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gül-
tigen Fassung, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr
2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Straßenreini-
gungsgebührenbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie für das
Veranlagungsjahr 2020 festgesetzt.

Das bedeutet, dass diejenigen Gebührenschuldner, die keinen
Straßenreinigungsgebührenbescheid 2021 erhalten, im Veran-
lagungsjahr 2021 die gleiche Straßenreinigungsgebühren wie
im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem heutigen Tag durch
diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkun-
gen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Gebührenbe-
scheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-
Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Gebühren zum Fäl-
ligkeitszeitpunkt abgebucht. Alle anderen Gebührenpflichtigen
entnehmen die Bankverbindungen den Gebührenbescheiden
aus dem Jahr 2020.

Die Straßenreinigungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2021
sind **zum 02.07.2021 fällig**.

In den Fällen, in denen sich gegenüber dem Vorjahr in der sach-
lichen oder persönlichen Gebührenpflicht Änderungen ergeben
haben (z.B. Eigentümerwechsel), wird von Amts wegen ein neu-
er Straßenreinigungsgebührenbescheid für das Veranlagungs-
jahr 2021 zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Gebühren-
festsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben
werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt
mit Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt ge-
macht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich oder elektronisch
einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wimmel-
burg über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund -Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag,
Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr so-
wie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit
dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Ein-
ziehung der angeforderten Gebühren nicht aufgehoben und die
Zahlungspflicht nicht ausgesetzt.

Informationen aus dem Wahlamt

Durch die Corona-Pandemie bedingt müssen zur Landtagswahl am 06.06.2021 Wahllokale zusammengelegt werden oder der Standort hat sich geändert. Hier die Wahllokale der Gemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Gemeinde Helbra	
Wahlbezirk I	Wahlbezirk II
Westliches Helbra	Östliches Helbra
Barrierefrei ja	Barrierefrei ja
Turnhalle Grundschule	Landgasthaus „Zur Sonne“
Schulstraße 28	Th.-Müntzer-Str. 2
Helbra	Helbra
Gemeinde Ahlsdorf	Gemeinde Klostermansfeld
Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
Barrierefrei ja	Barrierefrei ja
Grundschule	Turnhalle Grundschule
Neue Siedlung 27	Schulstraße 16
Ahlsdorf	Klostermansfeld
Gemeinde Benndorf	Gemeinde Blankenheim
Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
barrierefrei ja	barrierefrei ja
Kulturhaus	Mehrzweckhalle
Th.-Müntzer-Str. 1	Am Kreuzstein 3 a
Benndorf	Blankenheim
Gemeinde Bornstedt	Gemeinde Wimmelburg
Wahlbezirk I	Wahlbezirk I
Barrierefrei ja	barrierefrei ja
Turnhalle gegenüber Kindertagesstätte	Turnhalle Tischtennisverein
Karl-Marx-Str. 6	Schulstraße 2
Bornstedt	Wimmelburg
Gemeinde Hergisdorf	
Wahlbezirk I	
Barrierefrei ja	
Turnhalle Hergisdorf	
Th.-Müntzer-Str. 128	
Hergisdorf	

In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt. **Bringen Sie zur Stimmabgabe Ihren eigenen Schreibstift mit.**

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren im Wahlraum wird voraussichtlich – soweit zum Zeitpunkt der Landtagswahl nicht in der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anders geregelt – eine Regelung zur Maskenpflicht im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, gelten. Soweit es die Pandemielage erfordert, muss eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. Für Bürger, die ein ärztliches Attest vorweisen, wonach sie vom Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen befreit sind, gilt insoweit eine Ausnahme.

Zur Landtagswahl besteht für Blinde und Sehbehinderte die Möglichkeit beim

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

Landesgeschäftsstelle

Hanns-Eisler-Platz 5

39128 Magdeburg

Telefon: 0391 2896239

Fax: 0391 2896234

E-Mail: info@bsvsa.org

Internet: www.wahlen.bsv-sachsen-anhalt.de

oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) eine kostenlose Stimmzettelschablone anzufordern.

Hinweise zur Briefwahl

Aufgrund der aktuellen Pandemielage appellieren wir an alle Bürger*innen von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Die Wahlbenachrichtigungsbriefe für die Landtagswahl, Landratswahl und Bürgermeisterwahl in Wimmelburg am 06.06.2021 wurden an alle wahlberechtigten Bürger versendet. Mit diesem Schreiben können die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragt werden. Die Unterlagen werden Ihnen dann zugesendet.

Im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra, wird trotz des eingeschränkten Zutrittes die Möglichkeit der Briefwahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten angeboten.

Die Unterlagen werden frühestens ab 17.05.2021 in der Verwaltung vorliegen und können erst zu diesem Zeitpunkt versendet werden.

Das Briefwahllokal im Verwaltungsamt ist ab dem 18.05.2021 zu den allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet sowie am 04.06.2021 bis 18.00 Uhr.

Bundesfreiwilligendienst

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sucht ab sofort wieder Interessierte für den Bundesfreiwilligendienst. Wir suchen insbesondere für die Arbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, in den Grundschulen und zur Unterstützung der Bauhöfe in unseren Mitgliedsgemeinden neue Mitstreiter. Bundesfreiwilligendienst kann vom Schulabgänger genauso ableistet werden wie vom rüstigen Rentner und allen interessierten Einwohnern.

Erforderlich sind in allen Bereichen:

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft
- persönliches Engagement, Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit

Für den Bundesfreiwilligendienst wird ein Taschengeld gezahlt. Bei Interesse für den Bundesfreiwilligendienst in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra kontaktieren Sie uns bitte: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

An der Hütte 1, 06311 Helbra

Telefon: (034772) 50201

Telefax: (034772) 27231

E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Gewässerschau UHV Helme

Schaubezirk 6/1: 21.06.2021

Treffpunkt: 9:00 Uhr,

Gemeinde Osterhausen

ehemaliges Gemeindebüro Osterhausen

für den **Bereich Bornstedt**

Schaubezirk 6/2: 23.06.2021

Treffpunkt: 9:00 Uhr,

Gemeinde Nienstedt

ehemaliges Gemeindebüro Nienstedt

für den **Bereich Klosterode**

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

Ein herzliches Dankeschön

sagen alle Kinder und Erzieher der Integrativen Kita „Pustelblume“ für die großzügigen Spenden zur Anschaffung einer Wassermatschanlage.

Wasser zieht alle an! Kinder jeden Alters sind von Wasser fasziniert. Besonders Kinder fühlen sich zum nassen Element hingezogen. Seit langem wünschen sich die Kinder unserer Kita eine Wassermatschanlage. Sie soll den Kindern eigenständiges erkunden und erforschen mit Sand, Wasser und anderen Elementen ermöglichen.

Überwältigt von der Spendenbereitschaft bedanken wir uns bei:

- MaLoWa GmbH Benndorf
- Wolf Zahntechnik GmbH
- Physiotherapie Kathrin Gall
- Lackiercenter Sangerhausen GmbH
- Edeka Gabriel
- Sparkasse MSH
- Benndorfer Wohnungsbau GmbH
- Danpower Potsdam

Inzwischen ist die Anlage bestellt und wird im Frühling aufgebaut.

Gemeinde Klostermansfeld

Nachruf

Die Gemeinde Klostermansfeld betrauert
den Tod von

Frau Brigitte König

Frau König war langjährige Mitarbeiterin im Bauhof
der Gemeinde Klostermansfeld.

Brigitte König war eine fleißige und
engagierte Mitarbeiterin.

Durch ihr freundliches Wesen und ihre Hilfsbereitschaft
war sie sowohl bei Vorgesetzten als auch Kollegen
allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Klostermansfeld
geleisteten Dienste werden wir ihr stets ein ehrendes
Gedenken bewahren.

Klostermansfeld, im März 2021

Frank Ochsner
Bürgermeister



Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Heinz Rockholz	zum 70. Geburtstag
Herr Gerhard Dönau	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Beyer	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Janetzki	zum 80. Geburtstag
Herr Gerd Knabe	zum 80. Geburtstag
Frau Annemarie Hepach	zum 80. Geburtstag
Frau Annemarie Kolbe	zum 80. Geburtstag
Herr Herbert Weiner	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Karl-Heinz Stierwald	zum 70. Geburtstag
Frau Edelgard Klein	zum 70. Geburtstag
Frau Edith Höhne	zum 70. Geburtstag
Herr Herbert Köpp	zum 70. Geburtstag
Herr Frank Kappus	zum 75. Geburtstag
Herr Siegfried Kienast	zum 80. Geburtstag
Herr Horst Reinboth	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Lehmann	zum 80. Geburtstag
Frau Gerta Friedrich	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Silvia Schulz	zum 70. Geburtstag
Frau Gisela Bengsch	zum 70. Geburtstag
Herr Dr. Lukas Forschner	zum 70. Geburtstag
Frau Gabriele Kettner	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Böttger	zum 80. Geburtstag
Herr Kurt Uhlig	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Hannelore Wurm	zum 70. Geburtstag
Herr Norbert Wagner	zum 70. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Mai den Senioren

Herr Wolfgang Pusch	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Giller	zum 70. Geburtstag

Frau Marlene Urbaniak	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Zorzi	zum 80. Geburtstag
Frau Elvira Wartenberg	zum 80. Geburtstag
Frau Dorle Krüger	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Mies	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Traue	zum 80. Geburtstag
Frau Carin Koch	zum 80. Geburtstag
Frau Ruth Kaminsky	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Weißbrodt	zum 101. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Veronika Nietschmann	zum 70. Geburtstag
Herr Klaus Müller	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Holzmann	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Reimann	zum 80. Geburtstag
Herr Hans Bröcken	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Brigitta Hebestadt	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Ohme	zum 70. Geburtstag
Herr Heinz Uhlemann	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Zerlach	zum 75. Geburtstag
Herr Fritz Konschak	zum 80. Geburtstag
Herr Herbert Samtleben	zum 80. Geburtstag
Frau Marlit Matuschka	zum 85. Geburtstag
Frau Karola Kopf	zum 85. Geburtstag
Herr Heinz Schlanstedt	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Urner	zum 85. Geburtstag
Frau Margret Görlach	zum 85. Geburtstag
Frau Hermine Große	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Barbara Telle	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Wolf	zum 70. Geburtstag
Frau Martina Berend	zum 70. Geburtstag
Frau Heidrun Becker	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Albrecht	zum 85. Geburtstag
Frau Rosel Kunath	zum 85. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Edeltraud und Kurt Franke aus Blankenheim OT Klosterode,
Christine und Hans-Holger Ruschke aus Bornstedt,
Carola und Rainer Behm aus Helbra
und
Elly und Hans-Werner Hecht aus Klostermansfeld,
welche im **Mai** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Käthe und Jordan Ehret aus Benndorf,
Adelheid und Werner Spengler aus Benndorf,
Ingeborg und Hartmut Beyer aus Helbra,
Hildegard und Udo Drawer aus Helbra,
Hannelore und Manfred Jankowski aus Helbra,
Edith und Klaus Materna aus Helbra,
Beate und Rudolf Rauhut aus Hergisdorf OT Kreisfeld
und
Hildegard und Erwin Seewald aus Klostermansfeld,
welche im **Mai** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V.

Freunde der Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V., liebe Mitglieder unseres wunderbaren Vereins, nach wie vor steht das kulturelle und gesellschaftliche Leben still. Veranstaltungen, auf die wir uns jedes Jahr freuen, sind weiter nicht möglich.



Uns fehlt die Gemeinschaft, der Kontakt zu Freunden und Familie.

Die Pfingstmaien bleiben auch 2021 im Wald, die Instrumente der Kapellen im Schrank und der Pfingsttanz wird nicht getanzt.

EINS BLEIBT SICHER:

- WIR** sind noch da und sehen uns bald wieder.
- WIR** schauen gemeinsam nach vorn.
- WIR** sind bereit für die Zeit nach CORONA.

Das Pfingstfest können wir nicht feiern, dennoch haben wir 2021 viel vor.

Mit unserem großen Vereinsprojekt an der Mehrzweckhalle wollen wir gemeinsam Zukunft in Blankenheim gestalten.

Unser Ziel ist ein neuer

„Platz der Generationen bzw. Festplatz der Vereine“.

Dazu benötigt es viele fleißige Hände und einiges an Unterstützung. Wir halten Euch auf dem Laufenden.

Die Pfingstgesellschaft Blankenheim e.V. wünscht allen ein schönes Pfingstwochenende und erholsame Tage.

Mit persönlichem Gruß an alle Mitglieder, Freunde u. Vereine,
herzlichst Maik Schnelzer



Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Musikalische Andacht

Wir laden Sie herzlich am 30. Mai 2021 um 16.00 Uhr in die St. Stephanuskirche Helbra ein.

Zu einer musikalisch - ökumenischen Andacht erklingt Musik aus Böhmens Hain und Flur.

Prof. Andreas Hartmann - Violine, Dietrich Hagel - Violine und Viola, Sascha Werchau - Violoncello und Thomas Ennenbach - Orgel nehmen Sie mit auf eine Reise durch die Musikgeschichte Tschechiens.

Diese Andacht findet selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln (d.h. genügend Abstände und Maskenpflicht) statt.

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Pfingstsonntag 23.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Pfingst- 23.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottes-
sonntag dienst für alle Gemeinden in Benndorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden während der Baumaßnahmen an der Kirche gemeinsam mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Pfingst- 23.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottes-
sonntag dienst für alle Gemeinden in Benndorf
Sonntag 06.06. um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Pfingst- 23.05. um 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottes-
sonntag dienst für alle Gemeinden in Benndorf
Sonntag 06.06. um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste

Bitte informieren Sie sich am Schaukasten vor Ort oder bei Pfarrerin Weigel, ob die geplanten Gottesdienste in der Kirche in Bornstedt stattfinden.

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435, E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Abendandacht

Jeden Mittwoch um 18:00 Uhr findet eine Abendandacht mit Frau Johanna Korf und Pfarrer Hans-Dieter Schubert statt.

Abendbesinnung

Am Freitag, dem 07.05.2021, und den 04.06.2021, um 19:00 Uhr findet eine Musikalische Abendbesinnung mit Frau Johanna Korf und Pfarrer Markus Blume statt.
Wozu wir Sie recht herzlich einladen!

Gottesdienst

Sonntag, 13.06.2021, um 10.00 Uhr
Weitere Informationen und eventuelle Änderungen finden Sie im Schaukasten der Kirchengemeinde.
Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld.
Vertretungspfarrer Pfarrer Marcus Blume ist unter der Ruf-Nr. **034651 455443** zu erreichen.

**Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld,
Kirchstr. 3, Frau Römer**

jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr
Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld
Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2001, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2021 abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einebnen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuer Friedhofssatzung dass vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist. Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen frei zu halten. Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Eisleben:

sonntags
10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags
siehe Aushang!

Christi Himmelfahrt, 13.05.

10:00 Uhr Hl. Messe

Pfingstsonntag, 23.05.

10:00 Uhr Hl. Messe

Pfingstmontag, 24.05.

10:00 Uhr Hl. Messe

Hergisdorf:

sonntags

08:30 Uhr Hl. Messe (Bitte Aushang beachten!)

Klosterkirche Helfta:

Mittwoch, 26.05.

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Sonstige Veranstaltungen

Ökumenische Woche im Mai:

Pfingstmontag, 24.05.

14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in St. Annen

Mittwoch, 26.05.

18:00 Uhr Ökumenische Bibelwoche: „Martha und Maria“

Freitag, 28.05.

18:00 Uhr Volkstedt: Ökumenische Abendandacht

Bitte Änderungen und Aushänge aufgrund der aktuellen Situation beachten!

- unter: www.sanktgertrud.net

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 9. Juni 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 28. Mai 2021

Anzeigenschluss:
Dienstag, der 1. Juni 2021, 9.00 Uhr

Geschichtliches

Zum Braunkohlenbergbau bei Benndorf

In dem Beitrag 3 „Der Braunkohlenbergbau bei Benndorf“, Band 41 der Beiträge zur Ortsgeschichte von Benndorf /1/, wurde eine recht umfassende Darstellung zum Braunkohlenbergbau bei Benndorf vorgenommen und bereits im Amtsblatt veröffentlicht.

Mit den folgenden Ausführungen sollen die Ausführungen dieses Beitrages ergänzt werden.

Die Braunkohle in unserer Gegend wurde schon relativ früh als Brenn- und Heizmaterial herangezogen.

Das Aufkommen an Holz und Holzkohle in unserer Gegend, war bedingt durch die Waldrodungen vor allem im 14. bis 16. Jahrhundert nahezu erschöpft.

So war man gezwungen, sich nach anderen Energiequellen umzusehen, und stieß dabei auf die Braunkohle, die als sogenannte „klare“ (erdige) Kohle vorkam.

„So war um das Jahr 1800 für weite Bevölkerungskreise die Braunkohle zu einem gebräuchlichen Heiz- und Brennmaterial geworden.“ /2/

Die Gruben in der Umgebung der Mansfelder Seen erhöhten ihre Förderung. So wurden auch weitere Gruben vom Bergamt Wettin aufgenommen, u.a. „Braune Caroline“ Helbra (1796). „Mit Ausnahme von Helbra gewannen alle Gruben die Kohle in sehr kleinen Tagebauen.“ /2/

„Die Eingliederung der westelbischen preußischen Gebiete in das 1807 geschaffene Königreich Westfalen ging mit der Veränderung vieler Rechtsverhältnisse einher.

Für den Braunkohlebergbau legte das am 27. Januar 1809 erlassene „Organisationsdekret“ (Dekret betreffend Errichtung einer Generaladministration der Berg-, Hütten-, Salz- und mineralurgischen Werke und Münzen sowie der Brücken und Chausseen des Königreichs) fest, dass nun, bei Beachtung der bergrechtlichen Bestimmungen, Privatpersonen in der Rechtsform einer Gewerkschaft Braunkohlengruben aufnehmen konnten... Den Betrieb begannen sie ohne eine bergamtliche Verleihung, die sie aber später erhielten.“ /2/

So entstand 1812 die Grube „Braune Caroline“ bei Helbra.

Nach der Befreiung vom napoleonischen Frankreich kehrten die zeitweilig westfälisch gewesenen Territorien wieder zu Preußen zurück. Nach dem Wiener Kongress 1815 gehörte die gesamte Umgebung der Mansfelder Seen und auch Benndorf zur preußischen Provinz Sachsen und dem Regierungsbezirk Merseburg.

Die für die Braunkohlengruben zuständigen Bergämter Wettin und Eisleben bestanden weiterhin.

1843 wurden Privatgruben unter die Kontrolle der Bergämter gestellt. Seit dieser Zeit gibt es zuverlässige Aufzeichnungen.

In der Grube „Braune Caroline“, Betrieb von 1812 bis 1881, baute man die Kohle unterirdisch ab.

„Zwischen den Gewerken der 1839 gemuteten „Anna“ bei Benndorf und der „Braunen Caroline“ kam es zu einem Rechtsstreit, der durch das höchste preußische Gericht entschieden wurde, zu Gunsten des Gewerkes der „Anna“, die deshalb erst 1841 ihren Betrieb aufnehmen konnte. Die Grube wurde so 40 Jahre von 1841 bis 1881 betrieben.

Die gegen Mitte des 19. Jahrhunderts beginnende Rübenzuckerindustrie in Mitteldeutschland hatte wohl wenig Einfluss auf die Braunkohlenförderung in unserer Region. Um die benötigten Kohlemengen bereitzustellen waren die Gruben zu klein und die Förderung durch eintretendes Wasser sehr instabil. Die geringen Kohlevorräte der Gruben „Anna“ und „Braune Caroline“ führten zu dieser kurzen Lebensdauer.

Grube „Braune Caroline“ 69 Jahre (1812 – 1881) und Grube „Anna“ 40 Jahre (1841 – 1881).

Diese Gruben versorgten vor allem die Haushalte und die beiden Ziegeleien in Benndorf.

Ziegelei Brunotte,
Ziegelei Bernhardt,

Betrieb von 1885 – 1959
Betrieb von 1886 – 1935

Die Kohleförderung diente vor allem der Abdeckung des Heiz- und Brennstoffbedarf der zunehmenden Bevölkerung der Orte in der Umgebung. Zwischen 1840 und 1880 wuchs die Bevölkerung von Benndorf um das Doppelte. In dieser Zeit veränderten sich auch die Ansprüche an die Qualität der im Haushalt eingesetzten Kohle.

Waren bisher Nassformsteine produziert worden, so fertigte man jetzt Nasspresssteine und Trockenpresssteine (Brikett). Die Nass- und Trockenpresssteine hatten eine höhere Festigkeit und waren auch besser versandfähig.

Die kleinen Gruben um Benndorf und Helbra waren schon um 1880 erschöpft und die größeren Gruben erhöhten ihre Produktion. Mit der Eisenbahn gab es nun auch ein modernes und kostengünstiges Transportmittel.

Bernd Voigt, Ortschronist

Quellen

/1/ - Voigt, Bernd; Der Braunkohlenbergbau bei Benndorf, Beiträge zur Ortsgeschichte von Benndorf, Band XLI (41), Benndorf Mai 2015, Beitrag 3

/2/ - Oelke, Eckhard; Zum frühen Braunkohlenbergbau an den Mansfelder Seen, Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte, Band 28, 2021, Köllen

Druck und Verlag GmbH, Bonn 2021, S. 55 - 65

Was bedeuten die drei Buchstaben am Stellwerk in Blankenheim?

Schon als Jugendlicher habe ich mich immer gefragt, was bedeuten die drei Buchstaben am Stellwerk am Bahnhof in Blankenheim. Eine Abkürzung für Blankenheim kann es nicht sein, denn ein „o“ und ein „f“ kommen im Wort Blankenheim nicht vor! Sollte es die Abkürzung für Bahnhof sein?



Jahre später fragte ich einen Eisenbahner, der natürlich die Lösung kannte: der erste Buchstabe ist der Anfangsbuchstabe vom Ortsnamen. Das „B“ steht für **Blankenheim**. Der zweite Buchstabe gibt die Himmelsrichtung an. Hier in Blankenheim das „o“ für **Osten**. Nun fehlt noch das „f“. Es gibt Auskunft über die Funktion des Stellwerks und in unserem Fall ist es mit einem **Fahrdienstleiter** besetzt. Endlich hatte ich die Auflösung erfahren.

Doch dann kamen wieder Zweifel auf. Wieso im Osten von Blankenheim? Das ist doch niemals der Osten von unserem Ort, eher Südwesten! Aber auch hier gab es eine Antwort auf mein Bedenken. In Richtung Sangerhausen beim Kilometer 49,6 gab es ein weiteres Stellwerk mit der Bezeichnung „Bw“ – (Blankenheim West). Na gut, wenn das der Westen ist, steht das Blankenheimer Stellwerk im Osten! Endlich hatte ich die komplette Lösung gefunden.

Hätten Sie es gewusst?

Horst Stübner, Blankenheim

Gruß an Benndorf

Bahle isses nu soweit,
neunhunnert Jahre schon jiwwets Benndorf, ähne sehr lange
Zeit.

Ich bin kä Ur-Benndorfer, näh, nich jebor'n in däm Orte,
zum ahnschtehenden Juwelfeste, will ich awwer troztdäm ver-
liern äh paar Worte.

Als Hellwerscher Junge tue ich Benndorf schon sehr lange
kenn,

un ewwer 40 Jahre, bin ich schpäter met Freide zr Arwet jetreckt
dort henn.

Awwer ah schon als Kinger hat's uns rechelmäßig in dän Nach-
barort jezochen,

Freundschaften zu dän dortichen Mächens un Jungs, ham uns
dazu bewochen.

Denn vormittachs war'n mir Greßeren beim Lär'n in dr Schule in
Hellwer eng verbunden,

un so jab's ah nachmittachs, beim Rumreiwern, fr uns veele
jemeinsame Schtunden.

De enge Verbundenheit blieb ah, als Benndorf innen fuffzicher
Jahr'n greßer wurde, äne Bärcharweilersiedlung bekam,
in där, nähm äh Kingerjarten, 1955 ah ne neie Schule ehr'n Be-
trieb uffnahm.

Dieses Haus, von 1963-2004 meine Arbeitsschtelle, stand däm
Orte jut ze Jesichte,

heite liechen diese Jahre doch lange zerricke, sie sins Je-
schichte.

Doch was is Jeschichte aus dieser Zeit, ohne Ärinnern an de
damals handelnden Leite,

an där ehr Tun un ehre Nam', ärinnern sich de Ah'n unger uns
doch noch heite.

De Nam' Kurt Probst, Willi Lohmann, Gerhard Becker, Franz
Paoli verbindet mr diesbezüglich bis heite met Schport,
vor allem met Gerätturn'n, met Faustball un Kecheln, Fußball
allerdings, där schpeelte wie ich mich ärinne, nie ähne greßere
Rolle im Ort.

Bei de Nam' Rudolf Brunotte, Gustav Ecke, Arthur Reiche, un
Karl Wesche, fällt jedem von uns Älteren etwas ein,
sicher wärd's wohl ah bei de Nam' Ernst Thurm, Erika Feier-
tag, Annelore Blankenberg, Hans Gloss, Otto Funk un Gerhard
Köppner so sein.

Nam' wie Wilke, Karl Laute un Horst Karbaum, die schtehn fr
Bauern, fr Landwirtschaft, fr Viecher un Acker,
ham ehre Arwet met veel Kraft erfolgreich ausjeibt, un ah ze
LPG -Zeiten schluchen se sich janz wacker.

De Nam' Martin Dietze, Paul Hoffmann un Heinz Geringer sin
veeln als Pastoren d'r örtlichen Kirche "St. Katharinen" bekannt,
der schlichte kleine Saalbau met dem Renaissance Taufstein,
der nach der Heiligen Katharina von Alexandrien wurde be-
nannt.

Heert m'r Erich Oemler, Erwin Heinrich oder Gerhard Rumpf
als Nam', da denkt m'r sofort an Werksbahn, an de Bahn-
werkschtatt.

Walter Matschke, Fritz Häfner, Gerhard Klimowitz un Johann
Krebes,

das wiederum sin de Nam' där Leite, die vor Jahr'n dafür sorch-
ten, dass in d'r Jemeinde alles lief glatt.

Probleme met Werner Stellfeld und Günter Rothe wollte jeder
vermeiden,

un de Nam' Neumann un Pawlowski schtehn f'r Zahnbehand-
lung un Haare schneiden.

Ach f'r de eingerichteten Verkaufsschtellen in d'r neien Siedlung
schteh'n Nam',

Bloßfeld, Ehret, Ahlig war'n zum Beischpiel die Läden, wo d'r
Benndorfer Lähmsmittel, Fläsch un Schreibwar'n bekam.

De hier jenannten Personen un ehre Nam' sin inzwischen ja nu
historische Verjangenheit,

Jeschichte awwe schteht r nich schtill, se jeht immer weiter un's
kimmet ne neie Zeit.

And're Personen jiwwets in dr Jeschichte Benndorfs nu heite,

Zanirato, Blume un Voigt zum Beischpiel, so lauten Nachnam'
dieser Leite.

Bei ehr'n Tun in Benndorf, wünsche ich ihnen veel Erfolg, ah ne
glickliche Hand,

fr ne gute Ortsentwicklung un fr ne scheene Feier: „Neunhun-
nert Jahre Benndorf im Mansfäller Land“.

Hans-Konrad Reuter, Jan. 2021

— Anzeige(n) —